
Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV)

vom ... 2015

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 6, 8, 57 Absatz 3 und 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹ (EBG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Trennung von Verkehr und Infrastruktur sowie die Abgrenzung zwischen Ausbau und Substanzerhalt;
- b. die Erteilung, Änderung, Erneuerung und Übertragung sowie den Widerruf von Infrastrukturkonzessionen;
- c. die Planung des Substanzerhalts der Infrastruktur;
- d. die Planung des Ausbaus der Infrastruktur;
- e. die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Infrastruktur;
- f. die Finanzierung der Investitionen in Seilbahnen;
- g. die Gewährung von Finanzhilfen bei grossen Schäden durch Naturereignisse;
- h. die Finanzierung von Forschungsaufträgen.

Art. 2 Trennung von Verkehr und Infrastruktur: Umfang der Trennung

¹ Die Anlagen der Infrastruktur und die dazu gehörende Finanzierung sind in der Bilanz der Infrastrukturbetreiberin von den anderen Bereichen getrennt auszuweisen.

² Das BAV kann die Infrastrukturbetreiberin verpflichten, die Investitionsmittel der Infrastruktur von den übrigen flüssigen Mitteln zu trennen.

AS 2009 5981

¹ SR 742.101

Art. 3 Trennung von Verkehr und Infrastruktur: Spartenrechnung

¹ Das BAV kann die Infrastrukturbetreiberin verpflichten, die Sparte Infrastruktur nach Strecken zu gliedern.

² Entgelte für Leistungen ausserhalb des Netzzugangs, die mit Personal und Anlagen der Infrastruktur erbracht werden, gelten als Nebenerlöse. Sie müssen mindestens die Grenzkosten decken. Ebenfalls als Nebenerlöse der Infrastruktur gelten die Entgelte für die Benutzung von Bauten, Anlagen, insbesondere Landflächen, und Einrichtungen im Sinne der Artikel 34 und 35 EBG.

³ Lassen sich die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht anders darstellen, so muss die Infrastrukturbetreiberin eine Betriebskosten- und Leistungsrechnung führen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt die Einzelheiten.

⁴ Das BAV kann ausländische Infrastrukturbetreiberinnen von der Pflicht zur Führung der Spartenrechnung befreien, wenn sich die ungedeckten Kosten der betreffenden Strecken auf andere Weise nachweisen lassen.

Art. 4 Ausnahme von der Pflicht zur Trennung

Infrastrukturbetreiberinnen, die keine Abgeltung des Bundes nach Artikel 49 EBG erhalten, sind von der Pflicht ausgenommen, die Infrastruktur in der Bilanz von den anderen Bereichen getrennt auszuweisen sowie eine Spartenrechnung zu führen.

Art. 5 Abgrenzung zwischen Substanzerhalt und Ausbau

¹ Der Substanzerhalt umfasst neben den Unterhaltskosten insbesondere Investitionen für:

- a. die planmässige Erneuerung;
- b. die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie von Standards, die das BAV publiziert oder für anwendbar erklärt;
- c. die Sicherung der bestehenden Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten für einen effizienten Substanzerhalt;
- d. die Bewältigung der Nachfrageentwicklung bei gleichbleibendem Angebot (Zugkilometer);
- e. die Umbauten von Bahnhöfen, die nicht dem Ausbau dienen und die keine grossen Knotenbahnhöfe gemäss Abs. 3 sind.

² Dem Ausbau zugerechnet werden Investitionen:

- a. zur Erhöhung der Kapazität für einen Angebotsausbau;
- b. zur Verkürzung der Fahrzeit;
- c. die der Kapazitätserweiterung des Personenflusses in Knotenbahnhöfen, welche täglich von mehr als 20'000 Reisenden benützt werden, dienen, auch wenn die Zahl der Züge unverändert bleibt.

Art. 6 Controllingprozess

¹ Das BAV steuert die Infrastrukturfinanzierung.

² Der Controllingprozess umfasst insbesondere:

- a. die Planung der zu erbringenden Leistungen und zu vereinbarenden Ziele sowie die Verhandlung mit den Infrastrukturbetreiberinnen oder den mit der Realisierung der Massnahmen betrauten Dritten (Erstellergesellschaften);
- b. die regelmässige Überprüfung der Leistungserbringung und Zielerreichung der Infrastrukturbetreiberinnen undstellergesellschaften (Monitoring);
- c. die Verfügung angemessener technischer, finanzieller oder organisatorischer Massnahmen, wenn die Zielerreichung gefährdet ist;
- d. gegebenenfalls die Anpassung der zu erbringenden Leistungen, der vereinbarten Zielvorgaben oder die Änderung der Finanzierungsvereinbarung

³ Das BAV legt im Einzelfall die Fristen für die Phasen des Prozesses fest und teilt sie den Infrastrukturbetreiberinnen, denstellergesellschaften und den für die Planung verantwortlichen Stellen frühzeitig mit.

2. Abschnitt: Konzessionierung**Art. 7** Zuständigkeit

Das UVEK ist zuständig für:

- a. die Änderung, mit Ausnahme der Ausdehnung, von Konzessionen;
- b. die Erneuerung und Übertragung von Konzessionen;
- c. die Erteilung, Änderung, Erneuerung und Übertragung sowie den Widerruf von Konzessionen für Eisenbahninfrastrukturen zur Personenbeförderung ohne Erschliessungsfunktion nach Artikel 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009² (PBG).

Art. 8 Gesuch

¹ Konzessionsgesuche sind dem BAV einzureichen.

² Die Gesuche um Erteilung oder Ausdehnung der Konzession müssen enthalten:

- a. einen Grundlagenbericht mit folgenden Angaben:
 1. Name, Sitz und Adresse der Gesuchstellerin,
 2. Projektbeschreibung,
 3. Begründung des Gesuchs (Zweck, Bedeutung der Eisenbahn, bestehendes Angebot, erwartete Nachfrage, Linienwahl, Bahnart, Standort der Stationen usw.),
 4. Anschluss an bestehende Eisenbahnen und dessen Finanzierung,

² SR 745.1

5. Zeitplan der Projektrealisierung,
 6. Betriebs- und Unterhaltsorganisation,
 7. Koordination mit anderen Verfahren (z.B. Strassenbenützung),
 8. Sicherheitskonzept,
 9. Berücksichtigung der Anliegen mobilitätsbehinderter Menschen;
- b. folgende technische Unterlagen:
1. eine topografische Karte im Massstab 1:25 000 mit Streckenführung und Standort der Stationen,
 2. ein Längenprofil im Massstab 1:25 000 mit Stationen und Kilometrierung,
 3. Angaben über die Spurweite, die Spurzahl, die Steigungsverhältnisse, den Minimalradius und die Traktionsart, bei elektrischer Zugförderung auch über das Stromsystem;
- c. Angaben über das Verhältnis des Projekts zu den Sachplänen und Konzepten des Bundes, den kantonalen Richtplänen und den kommunalen Nutzungs- und Richtplänen und gegebenenfalls zu den regionalen Entwicklungskonzepten;
- d. einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt nach den Artikeln 7–11 der Verordnung vom 19. Oktober 1988³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung (1. Stufe);
- e. eine Wirtschaftlichkeitsrechnung mit:
1. Investitionsplan,
 2. Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis,
 3. Planerfolgsrechnung.

³ Für Gesuche um Erneuerung, Änderung, mit Ausnahme der Ausdehnung, oder Übertragung der Konzession bestimmt das BAV im Einzelfall, welche Unterlagen das Gesuch enthalten muss.

⁴ Das BAV teilt der Gesuchstellerin die erforderliche Anzahl Gesuchskopien, einschliesslich der Unterlagen, mit.

⁵ Werden Gesuche mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen eingereicht, so setzt das BAV eine Frist für deren Ergänzung. Wird diese Frist nicht genutzt, so tritt das BAV auf das Gesuch nicht ein.

Art. 9 Anhörung

¹ Das BAV hört die betroffenen Kantone, Transportunternehmen mit einer Personenbeförderungskonzession und Infrastrukturbetreiberinnen an.

² Die Kantone machen die Gesuche um Erteilung oder Änderung von Konzessionen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Sie setzen das BAV über die eingegangenen Stellungnahmen Dritter in Kenntnis.

³ Die Frist beträgt bei neu zu erstellenden Strecken drei Monate. In den übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

Art. 10 Inhalt

Die Konzession enthält:

- a. den Namen, den Sitz und die Adresse der Infrastrukturbetreiberin;
- b. den Anfangs- und den Endpunkt der Infrastruktur sowie die wichtigsten Knotenpunkte;
- c. die Spurweite, allenfalls das Zahnradsystem;
- d. die Traktionsart, bei elektrischer Traktion auch das Stromsystem;
- e. die Konzessionsdauer;
- f. Auflagen und Bedingungen;
- g. bei neu zu erstellenden Strecken die Fristen zur Einreichung der Pläne, zum Baubeginn und zur Vollendung des Baus;
- h. den Umfang der Betriebspflicht und allfällige Einschränkungen der zugelassenen Verkehre und der Betriebszeiten.

Art. 11 Konzessionsverzeichnis

¹ Das BAV führt ein elektronisches Verzeichnis der Konzessionen. Das Verzeichnis ist öffentlich zugänglich.

² Das Verzeichnis enthält den Namen, den Sitz und die Adresse der Infrastrukturbetreiberinnen sowie den Inhalt der Konzessionen.

Art. 12 Statistik

¹ Die Infrastrukturbetreiberin muss dem BAV jährlich statistische Unterlagen über ihre Geschäftstätigkeit im konzessionierten Bereich vorlegen. Das BAV legt die Inhalte der Statistik in einer Richtlinie fest.

² Produktions- und Leistungsdaten sowie finanzielle Werte können im Rahmen der Statistik über den öffentlichen Verkehr pro Strecke oder Konzession publiziert werden.

³ Die Infrastrukturbetreiberin sorgt dafür, dass die auf die Strecke entfallenden Angaben über Verkehrsleistungen (Personenkilometer, Tonnenkilometer), den Eisenbahnverkehrsunternehmen rechtzeitig und in genügender Qualität zur Verfügung stehen.

3. Abschnitt: Planung des Substanzerhalts

Art. 13 Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur

¹ Die Planung des Substanzerhalts der Eisenbahninfrastruktur ist Sache der Infrastrukturbetreiberin. Sie berücksichtigt die übergeordneten Planungen nach Artikel 15 Abs. 1 und stimmt die wichtigsten Inhalte dieser Planung mit dem BAV ab.

² Das BAV informiert die Infrastrukturbetreiberinnen mindestens zwei Jahre im Voraus über die Rahmenbedingungen für die Leistungsvereinbarungen.

³ Die Infrastrukturbetreiberinnen stellen die Abstimmung zwischen den Projekten des Substanzerhalts und den Massnahmen der Ausbauschritte sicher.

Art. 14 Prüfung alternativer Angebote

¹ Vor grösseren Investitionen des Substanzerhalts in Strecken, die vorwiegend dem regionalen Personenverkehr (RPV) dienen, beauftragt das BAV unter Einbezug der zuständigen Kantone und Planungsregionen die betroffenen Unternehmen, Alternativen zu prüfen, welche ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

² Massgebliche Kriterien neben der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere:

- a. die Anliegen nach Artikel 31a Absatz 3 PBG⁴;
- b. die Kosten und Erlöse des Verkehrs der betreffenden Linie;
- c. die Auslastung der Linie während den Hauptverkehrszeiten;
- d. die Auswirkungen auf die Qualität der Erschliessung.

4. Abschnitt: Planung des Ausbaus

Art. 15 Planungsgrundsätze

¹ Das BAV legt die Planungsgrundsätze und Bewertungskriterien für die einzelnen Ausbauschritte fest. Es stützt sich dabei grundsätzlich auf die beschlossenen Ausbauten und leitet daraus eine Bedarfsanalyse für das jeweilige Planungsjahr ab. Es berücksichtigt insbesondere die raumordnungs- und umweltpolitischen, verkehrlichen und finanziellen Vorgaben sowie die Belange des Rollmaterials.

² Das BAV informiert die Kantone, die Vertreter der Güterverkehrsbranche und die Eisenbahnunternehmen über die Planungsgrundsätze, die Vorgehensweise und den Terminplan.

Art. 16 Ablauf der Planung

¹ Die Kantone erarbeiten und priorisieren in den Planungsregionen die Angebotskonzepte für den regionalen Personenverkehr. Sie stimmen sie untereinander ab, äussern sich zu den Planungen nach Absatz 2 und 3.

⁴ SR 745.1

² Das BAV erarbeitet das Angebotskonzept für den Güterverkehr. Es bezieht dabei Vertreter der Güterverkehrsbranche mit ein und berücksichtigt im Zuge der Arbeiten in den Planungsregionen die Anliegen der Kantone.

³ Es beauftragt die Eisenbahnverkehrsunternehmen des Personenfernverkehrs oder Dritte, ein Angebotskonzept für den Fernverkehr zu erstellen.

⁴ Das BAV koordiniert die Angebotskonzepte des Personenverkehrs und des Güterverkehrs, passt diese soweit notwendig an und beauftragt die Infrastrukturbetreiberinnen, die dazu erforderlichen Massnahmen an Infrastruktur und Rollmaterial zu entwickeln. Das BAV bewertet die einzelnen Massnahmen, priorisiert diese und teilt sie in Dringlichkeitsstufen ein.

⁵ Es erarbeitet aus ausgewählten Massnahmen der ersten Dringlichkeitsstufe ein Gesamtkonzept für Personen- und Güterverkehr. Die dafür erforderlichen Infrastrukturmassnahmen bilden den jeweiligen Ausbauschnitt.

Art. 17 Änderung von Massnahmen

Bereits beschlossene, aber noch nicht ausgeführte Massnahmen können mit einem späteren Ausbauschnitt geändert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen geändert haben oder ein neues Angebotskonzept eine betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich vorteilhaftere Verkehrsabwicklung erlaubt.

Art. 18 Bericht zum nächsten geplanten Ausbauschnitt

Der Bericht zum nächsten geplanten Ausbauschnitt enthält insbesondere:

- a. das Gesamtkonzept nach Art. 16 Abs. 5, einschliesslich einer grafischen Darstellung der geplanten Nutzung des Eisenbahnnetzes in den Stunden mit der grössten Trassenzahl im Tages- und Wochenverlauf und der massgebenden Zusatzinformationen pro Strecke;
- b. Angaben zu den verkehrlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Bevölkerungsszenarien, Verkehrsprognosen, Eignungs- und Bewertungskriterien;
- c. Angaben zur Entwicklung des Fern-, Regional- und Güterverkehrs;
- d. eine Liste der Massnahmen für den Ausbau der Infrastruktur mit Angaben zu Kosten und Nutzen.

Art. 19 Verbindlichkeit der geplanten Kapazitätsnutzung

¹ Die für einen Ausbauschnitt festgelegte Nutzung des Eisenbahnnetzes (Kapazitätsnutzungsplan) ist für die Infrastrukturbetreiberinnen verbindlich.

² Das BAV kann eine vorübergehende Abweichung vom Kapazitätsnutzungsplan bewilligen.

Hier oder auch in der Netzzugangsverordnung (NZV) werden die Artikel zum Thema Netznutzungskonzept und Netznutzungsplan nach der parlamentarischen Behandlung zur Revision Gütertransportgesetz aufgenommen.

5. Abschnitt: Grundsätze der Finanzierung

Art. 20 Finanzierungsinstrumente

- ¹ Die Finanzierung des Betriebs und des Substanzerhalts wird durch Leistungsvereinbarungen nach Artikel 51 EBG geregelt.
- ² Die Finanzierung des Ausbaus wird durch Umsetzungsvereinbarungen nach Artikel 48f EBG geregelt. Diese sind bis zum Abschluss der jeweiligen Projekte gültig.
- ³ Die Mittel werden dem Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013⁵ entnommen. Bereits begonnene Projekte haben Vorrang vor neuen Projekten.

Art. 21 Mitfinanzierung durch die Kantone

- ¹ Der Schlüssel zur Berechnung der kantonalen Beteiligungen an der Einlage nach Artikel 57 Absatz 1 EBG gewichtet die gemeinsam von Bund und Kantonen im regionalen Personenverkehr bestellten Personen- und Zugskilometer je zur Hälfte.
- ² Das BAV berechnet die Beteiligungen jährlich mit den Daten aus dem Bestellverfahren nach der Verordnung vom 11. November 2009⁶ über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs. Dabei berücksichtigt es die Angebote auf Strecken und Streckenabschnitten, für die Infrastrukturbeiträge aus dem Bahninfrastrukturfonds ausgerichtet werden. Es teilt den Kantonen das Ergebnis der Berechnung jeweils Ende Februar des Vorjahres mit.
- ³ Die Einlage wird dem Kanton quartalsweise seinem Kontokorrent bei der Schweizerischen Nationalbank belastet.

Art. 22 Investitionsplan

- ¹ Die Infrastrukturbetreiberin legt dem BAV jährlich den aktualisierten und mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen abgestimmten Investitionsplan vor. Dieser enthält die Informationen für mindestens die fünf folgenden Jahre.
- ² Der Investitionsplan enthält alle geplanten Projekte für Investitionen in den Substanzerhalt und den Ausbau sowie deren Finanzierung, einschliesslich einer Finanzierung durch Dritte. Die Projektkosten sind für die normierten Anlagegruppen auszuweisen.

⁵ SR ...

⁶ SR 745.16

Art. 23 Darlehen

¹ Das BAV prüft vor der Auszahlung von Darlehen an die Infrastrukturbetreiberinnen, ob diese die geplanten Investitionen mit vorhandenen Abschreibungsmitteln decken können. Dabei berücksichtigt es auch die Darlehen, die nach Leistungsvereinbarungen und Umsetzungsvereinbarungen noch anstehen.

² In den nach Artikel 51b EBG und Artikel 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁷ vorgesehenen Fällen fordert das BAV die Rückzahlung der Darlehen.

³ Das BAV entscheidet über Darlehensverzichte nach Artikel 51b Absatz 3 EBG von mehr als 10 Millionen Franken nach Rücksprache mit der EFV.

Art. 24 Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Transportunternehmen

Die Transportunternehmen berücksichtigen bei Vereinbarungen über die Vergütung für die Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Art. 34 Abs. 2 und 35 EBG), insbesondere von Landflächen und Verkaufsstellen, die Interessen der Besteller von Verkehrsangeboten nach Artikel 28 PBG⁸. Insbesondere vereinbaren sie Vergütungen, die neben der Anlastung der pagatorischen Kosten eine kalkulatorische Verzinsung vorsehen. Diese darf in der Regel nicht mehr als fünf Franken pro Quadratmeter und Jahr betragen.

Art. 25 Formen der Finanzierung

¹ Abgeltungen werden für den Betrieb und den Substanzerhalt (Art. 5 Abs. 1) der Infrastruktur gewährt.

² Zur Infrastruktur gehören die Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Artikel 62 Absatz 1 EBG sowie die Fahrzeuge, die für den Betrieb und Substanzerhalt dieser Infrastruktur notwendig sind.

³ Für Investitionen in gemischt genutzte Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge können die Fremdkapitalkosten abgegolten werden, soweit vorgängig eine Fremdfinanzierung vereinbart wurde.

⁴ Zum Ende jedes Jahres wird der Teil der Investitionsmittel, der den planmässigen Abschreibungen einschliesslich Direktabschreibungen entspricht, als Abgeltung verbucht. Die restlichen Mittel werden per 1. Januar des Folgejahres in zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen umgewandelt.

⁷ SR 616.1

⁸ SR 745.1

6. Abschnitt: Finanzierung des Betriebs und des Substanzerhalts

Art. 26 Offerte

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen unterbreiten dem BAV eine verbindliche und rechtsgültig unterzeichnete Offerte, die den finanziellen und funktionalen Vorgaben entspricht.

² Der Offerte sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

- a. eine qualitative und quantitative Umschreibung des Leistungsangebots unter Berücksichtigung der übergeordneten Infrastrukturplanung;
- b. eine Mittelfristplanung und ein Investitionsplan nach Artikel 22;
- c. die vorgeschlagenen Zielwerte für die Indikatoren zur Leistungsmessung;
- d. gegebenenfalls Begründungen für Abweichungen gegenüber bisherigen Planungen und der letzten Jahresrechnung;
- e. der Netzzustandsbericht des Vorjahres;
- f. eine Aufstellung der geplanten Kosten;
- g. eine Bestätigung, dass die finanziellen und funktionalen Vorgaben eingehalten werden.

³ Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen.

Art. 27 Inhalt der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung nach Artikel 51 EBG enthält:

- a. die Umschreibung wichtiger zugrunde gelegter Annahmen;
- b. die Zielvorgaben;
- c. die Umschreibung der zu erbringenden Leistungen, insbesondere der zu tätigen Investitionen und deren Finanzierung (Artikel 22);
- d. die Zusicherung der Jahresbetreffnisse der Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge des Bundes;
- e. die Indikatoren und die entsprechenden Zielwerte zur Messung der Zielerreichung;
- f. die Vorgaben für die Berichterstattung (Artikel 29).

Art. 28 Änderung der Leistungsvereinbarung

¹ Ergeben sich während der Geltungsdauer einer Leistungsvereinbarung ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Infrastrukturbetreiberin wesentliche Abweichungen von den zugrunde gelegten Annahmen, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen zur Anpassung der Leistungsvereinbarung auf. Diese ist derart anzupassen, dass die darin verankerte Interessen- und Pflichtenlage wiederhergestellt wird.

² Im Rahmen des Budgetprozesses des Bundes sind Verschiebungen zwischen Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträgen innerhalb einer Leistungsvereinba-

zung möglich. Wird im Rahmen des Budgetprozesses des Bundes eine Kürzung des Zahlungsrahmens beschlossen, so überprüft das BAV in Abstimmung mit den Infrastrukturbetreiberinnen die Leistungsvereinbarungen auf ihre Erfüllbarkeit.

³ Änderungen der Leistungsvereinbarung sind schriftlich festzulegen.

Art. 29 Berichterstattung und Überprüfung der Zielerreichung

¹ Das BAV kann die Dokumente und Daten der Infrastrukturbetreiberinnen zur Sparte Infrastruktur einsehen.

² Die Infrastrukturbetreiberinnen legen dem BAV periodisch einen Bericht über die Erreichung der Ziele, den Netzzustand, die Belastung und Auslastung der Infrastruktur sowie den Stand der Investitionen und des Einbezugs der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor. Das BAV regelt die Einzelheiten der Berichterstattung, insbesondere die Periodizität.

³ Das BAV kann die Berichte der einzelnen Infrastrukturbetreiberinnen veröffentlichen.

⁴ Werden die bestellten Leistungen nicht wie vereinbart erbracht, Zielvorgaben nicht erreicht oder festgelegte Fristen nicht eingehalten, so kann das BAV entsprechende Massnahmen anordnen oder finanzielle Leistungen zurückfordern.

⁵ Ist ein Projekt mit erheblichen, insbesondere geologischen, Risiken verbunden, so kann das BAV eine gesonderte Berichterstattung verlangen nach Art. 35 Abs. 2.

7. Abschnitt: Finanzierung des Ausbaus

Art. 30 Grundsätze

¹ Das BAV plant, steuert und überwacht die Finanzierung des Ausbaus.

² Es macht Terminvorgaben zur Umsetzung der Ausbaumassnahmen und zieht dabei die Infrastrukturbetreiberinnen mit ein.

Art. 31 Umsetzungsvereinbarungen

¹ Das UVEK schliesst nach Rücksprache mit dem EFD mit den Infrastrukturbetreiberinnen oder den Erstellersgesellschaften Umsetzungsvereinbarungen über den Ausbau der Bahninfrastruktur ab. Diese können Leistungen für die Projektierung wie für die Realisierung umfassen.

² Die Umsetzungsvereinbarungen für die Realisierung enthalten:

- a. wichtige zugrunde gelegte Annahmen;
- b. die Zielvorgaben bezüglich der Funktionalität, der Kosten und des Inbetriebnahmetermins, bei Bedarf geografisch oder funktionell unterteilt;
- c. die Umschreibung der zu erbringenden Leistungen, ggf. die zu leistenden Projektierungen;

- d. Termin- und Kostenvorgaben für Teilleistungen;
- e. spezifische technische Anforderungen;
- f. die Projektorganisation für die Umsetzung und die Zusammenarbeit mit dem BAV;
- g. die Zusicherung der Finanzierung, allfällige Beiträge Dritter und den Umgang mit der ausgewiesenen Teuerung.

Art. 32 Änderung der Umsetzungsvereinbarung

¹ Änderungen der Umsetzungsvereinbarung sind schriftlich festzulegen.

² Ergeben sich während der Geltungsdauer einer Umsetzungsvereinbarung wesentliche Abweichungen von den zugrunde gelegten Annahmen oder den Zielvorgaben, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen zu deren Kompensation oder Anpassung auf.

³ Ergeben sich während der Geltungsdauer einer Umsetzungsvereinbarung geringfügige Abweichungen vom Vorgehen, von der Organisation oder den technischen Regelungen der Umsetzungsvereinbarung (Art. 31 Abs. 2 Bst. c-f), so können diese durch das BAV mit den Erstellern vereinbart werden.

Art. 33 Vorfinanzierung beschlossener Massnahmen

¹ Beantragen Kantone oder Dritte eine raschere Umsetzung beschlossener und finanzierter Massnahmen, so können sie diese vorfinanzieren. Das BAV legt die Modalitäten der Projektierung und Realisierung fest und regelt mit den Kantonen oder Dritten die Vorfinanzierung und deren Rückzahlung.

² Wenn die vorzeitige Realisierung einer Massnahme andere Massnahmen unzulässig verzögern würde, weist das BAV das Gesuch um Vorfinanzierung mit Verfügung ab.

³ Für vorfinanzierte Massnahmen sind Umsetzungsvereinbarungen mit den Infrastrukturbetreiberinnen oder Erstellern abzuschliessen. Diese werden durch die vorfinanzierenden Kantone oder Dritten mitunterzeichnet. Sie können die Projektierung und die Realisierung umfassen oder für einzelne Umsetzungsphasen abgeschlossen werden.

⁴ Das BAV kann eine Vorfinanzierung der Projektierung und der Realisierung bewilligen, sobald die Bundesversammlung die Projektierung einer Massnahme beschlossen hat.

⁵ Das BAV regelt den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Rückzahlung der Vorfinanzierung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Der Bund übernimmt alle vorfinanzierten Kosten. Auf den vorfinanzierten Kosten ist kein Zins geschuldet.
- b. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Kosten erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt, für den die Umsetzung der Massnahme ursprünglich geplant war.

- c. Für die Realisierung von Massnahmen nach Absatz 4 wird keine Rückzahlungspflicht und kein Rückzahlungszeitpunkt vereinbart.

Art. 34 Finanzierung zusätzlicher und alternativer Massnahmen

¹ Beantragen Kantone oder Dritte zusätzliche oder alternative Massnahmen, so prüft das BAV, ob diese in die Substanzerhaltungs- oder Ausbauplanung aufgenommen werden können.

² Ist die Umsetzung der beantragten Massnahme möglich, so legt das BAV deren Finanzierung so fest, dass dem Bund weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Mehrkosten entstehen. Es berücksichtigt dabei folgende Grundsätze:

- a. Die durch die zusätzlichen oder alternativen Massnahmen ausgelösten zusätzlichen oder wegfallenden Kosten für Betrieb und Substanzerhalt werden für einen Zeitraum von 40 Jahren ab Inbetriebnahme berechnet. Die Erneuerung wird nur eingerechnet, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums anfällt.
- b. Durch die Massnahme Dritter vermiedene Investitionen werden berücksichtigt, wenn sie in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Nähe liegen.
- c. Die Berechnung erfolgt in Form einer dynamischen Wirtschaftlichkeitsberechnung.

³ Die Finanzierung erfolgt à fonds perdu und wird direkt an die Infrastrukturbetreiberin ausbezahlt. Enthält der A-Fonds-perdu-Beitrag Folgekosten, so stellt die Infrastrukturbetreiberin die vertragsgemässe Verwendung über den gesamten Zeitraum sicher.

⁴ Hat die von Dritten beantragte Massnahme Auswirkungen auf den Substanzerhalt, so kann die Auszahlung der durch das BAV berechneten Vorteile an den Dritten aufgeschoben werden, bis der Vorteil nach Absatz 2 Buchstaben a und b tatsächlich eintritt.

⁵ Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf bahnfremde Baumassnahmen Dritter, welche die Eisenbahninfrastruktur berühren, sinngemäss Anwendung.

⁶ Das BAV publiziert periodisch die Vorgabewerte für die Teuerung und den Kalkulationszinssatz aufgrund der konjunkturellen Entwicklung.

Art. 35 Berichterstattung und Überwachung des Ausbaus

¹ Das BAV überwacht und steuert die korrekte Leistungserbringung im Rahmen der Umsetzungsvereinbarungen und regelt die Einzelheiten.

² Die Infrastrukturbetreiberin oder die Erstellergesellschaft erstattet dem BAV halbjährlich Bericht über die Ausbauten. Sie gibt darin Auskunft zu den Leistungen, Kosten, Finanzen, Terminen und Risiken. Das BAV regelt die Einzelheiten der Berichterstattung.

³ Der Bundesrat erstattet jährlich mit der Staatsrechnung Bericht nach Artikel 58e EBG.

⁴ Das BAV erstellt jährlich einen Standbericht über die Ausbauten.

8. Abschnitt: Investitionen in Seilbahnen

Art. 36

¹ Für Investitionen in Seilbahnen können Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Diese sind bis zum Abschluss des Projektes gültig.

² Finanzhilfen können in Form von A-Fonds-perdu-Beiträgen gewährt werden.

9. Abschnitt: Schäden durch Naturereignisse

Art. 37 Voraussetzungen

Finanzhilfen nach Artikel 59 EBG können ausgerichtet werden, wenn die Schadensbehebung die finanziellen Möglichkeiten der Infrastrukturbetreiberinnen übersteigt, insbesondere wenn sie zu ungedeckten Kosten in der Jahresrechnung von mehr als 20 Prozent der jährlichen Abgeltungssumme oder mehr als einer Million Franken führen würde.

Art. 38 Anrechnung anderer Leistungen

Die Beiträge, die der Bund aufgrund anderer Erlasse leistet, und die Leistungen öffentlicher und privater Versicherungen sind bei der Bemessung der Finanzhilfe zu berücksichtigen.

Art. 39 Verfahren

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen reichen dem BAV innert Jahresfrist nach Eintritt der Schäden ein Gesuch mit den nötigen Nachweisen ein.

² Das BAV bestimmt den Umfang und Zeitpunkt der Hilfe aufgrund der verfügbaren Kredite.

³ Es wacht über die bestimmungsgemässe Verwendung des Bundesbeitrages und prüft und genehmigt die Abrechnungen. Es kann in dringenden Fällen Vorschüsse gewähren.

10. Abschnitt: Forschungsaufträge

Art. 40

¹ Über Gesuche um Finanzierung von Forschungsaufträgen entscheidet das BAV. Es berücksichtigt dabei den Nutzen für den Werterhalt und den effizienten und sicheren Betrieb der Bahninfrastruktur sowie die Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten.

² Die Planungs- und Projektierungsarbeiten nach den Artikeln 48a–48e EBG gelten nicht als Forschung.

³ Die allgemeinen Fördergrundsätze nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁹ über die Förderung der Forschung und der Innovation sind anwendbar.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art.41 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgende Verordnung wird aufgehoben:

Verordnung vom 4. November 2009¹⁰ über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Finanzierungsvereinbarungen, aufgrund deren, Mittel aus dem Fonds für Eisenbahngrossprojekte gewährt werden, bleiben in Kraft und werden ab 2016 aus dem Bahninfrastrukturfonds finanziert.

² Die Leistungsvereinbarungen 2013–16 nach Eisenbahngesetz bleiben in Kraft. Dabei wird der für 2016 vorgesehene Beitrag des Bundes und der beteiligten Kantone aus dem Bahninfrastrukturfonds gewährt.

³ Ausbauprojekte aus den Leistungsvereinbarungen 2013–16, die am 31. Dezember 2016 nicht fertiggestellt sind, werden bis zum Bauabschluss über Leistungsvereinbarungen finanziert.

⁴ Auf die vor 2016 von Kantonen und Dritten finanzierten Ausbauten ist Artikel 34 Absatz 2 anwendbar.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁹ SR 420.1

¹⁰ AS 2009 5981, 2013 1649

